

1. Handgepäck - Liste der verbotenen Gegenstände gemäß Anlage 4-C

Unbeschadet der geltenden Sicherheitsvorschriften dürfen folgende Gegenstände von Fluggästen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden !

a.) Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen:

Feuerwaffen aller Art wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten und Teile von Feuerwaffen ausgenommen Zielfernrohre; Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können; Luftdruck- und CO²-Waffen wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. "Ball Bearing Guns"; Signal- und Startpistolen, Bogen, Armbrüste, Pfeile, Schleudern und Katapulte, Abschussgeräte f. Harpunen und Speere;

b.) Betäubungsgeräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken:

Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser u. Betäubungsstäbe, Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung, handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays, Tierabwehrsprays;

c.) Spitze oder scharfe Gegenstände, die schwere Verletzungen hervorrufen:

Hackwerkzeuge wie Äxte, Beile und Hackmesser; Rasierklingen; Teppichmesser
Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm; Eisäxte und Eispickel;
Schwerter und Säbel; Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante;
Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Schanier gemessen;

d.) Werkzeuge, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeuges gefährden können:

Brecheisen, Bohrmaschinen u. Bohrer, tragbare Akkubohrmaschinen; Lötlampen;
Sägen einschl. tragbare Akkusägen; Bolzenschussgeräte u. Druckluftnagler;
Werkzeuge mit einer Klinge oder Stiel von über 6 cm Länge, die als Waffe eingesetzt werden können wie Schraubendreher und Meißel;

e.) Stumpfe Gegenstände, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können:

Baseball- und Softballschläger; Knüppel, Schlagstöcke und Totschläger;
Kampfsportgeräte;



f.) Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind, oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeuges zu gefährden:

Munition, Sprengkapseln, Detonatoren und Zünder; Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern;
Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper; Rauchkanister und Rauchpatronen; Schießpulver;
Dynamit und Plastiksprengstoffe; Feuerwerkskörper u. a. pyrotechnische Erzeugnisse;

2. Aufgegebenes Gepäck - Liste der verbotenen Gegenstände gemäß Anlage 5-B

Die nachstehend aufgeführten Gegenstände dürfen von Fluggästen nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden:

Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeuges zu gefährden:

Dynamit; Schießpulver und Plastiksprengstoffe; Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse;
Munition; Sprengkapseln; Detonatoren und Zünder; Rauchkanister und Rauchpatronen;
Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper;

3. Gefahrenstoffe die an Bord eines Luftfahrzeuges verboten sind

Nachstehende gefährliche Güter dürfen Sie weder persönlich noch im Gepäck mit sich führen:

a. Gas- und Benzinfeuerzeuge sowie Zippo-Feuerzeuge

Hinweis: Ein Gasfeuerzeug **ODER** eine Schachtel Streichhölzer sind am eigenen Körper, aber nicht im aufgegebenem Gepäck erlaubt!

b. Gifte; Bleichmittel; Peroxide;

c. Ätzende Stoffe wie Säuren, Quecksilber und Naßbatterien; Radioaktives Material und radioaktive Medikamente;

d. Gasbehälter, Campingkocher, die nicht entleert und gereinigt worden sind; gefüllte Tauchflaschen; Sauerstoffgeneratoren;

e. Trockeneis in Mengen von mehr als 2,5 kg pro Person; starke Magneten;

f. Verbrennungsmotoren; Brennbare Flüssigkeiten wie Farben, Lacke und Lösungsmittel;

g. Sicherheitstaschen oder Aktenkoffer mit Lithiumbatterien oder pyrotechnischen Einrichtungen;